

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01089 vom 21. Oktober 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.01089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01089)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01089 du 21 octobre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01089 del 21 ottobre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdegegnerin hat die massgeblichen Gesetzesbestimmungen über die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG) sowie die Bemessung der Invalidität aufgrund eines Einkommensvergleiches (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) in der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt (Urk. 2 S. 1), weshalb mit nachstehenden Ergänzungen darauf verwiesen werden kann.

### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des

Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Ein spracheentscheid , welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Renten anspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hin weisen).

#### **E. 1.4**

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Recht sprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 134 V 131 E. 3 und 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis). Nach der bundesgerichtlichen Rechtspre chung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durch geführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde ( Art. 74 ter

lit . f der Verordnung über die Invalidenversiche rung, IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter aus gerichtet wird. 1.

#### **E. 1.5**

) vollumfänglich, so dass für die Entscheidungsfindung darauf abgestellt werden kann.

#### **E. 5**

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzu stellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorlie gen einander widersprechender medizinischer Be richte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweisma terial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gut achtens ist im Lichte dieser Grundsätze ent scheidend, ob es für die Beantwor tung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchen gen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt was vor allem bei psychischen Fehlent wicklungen nö tig ist , in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinander setzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge ein leuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Exper ten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszu räumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Be antwortung der Fragen erschweren oder ver unmöglichen, gegebene falls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversi cherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen , Das ärztliche Gutach ten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.). 1.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der Beschwer deführerin

vollumfänglich auf die Ergebnisse, zu denen die Gutachter Z.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ im November 2010 (vgl. vorstehend E. 4.3 f.) beziehungsweise Januar 2011 (vgl. vorstehend E. 4.5) gelangt waren.

### **E. 5.2**

Die Würdigung der medizinischen Akten ergibt, dass das interdisziplinäre Gutachten Z.\_\_\_\_ / A.\_\_\_\_ auf für die strittigen Belange umfassenden Untersuchungen beruht und die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden in angemessener Weise berücksichtigt. Sodann wurde es in Kenntnis der und in Auseinandersetzung mit den Vorakten erstattet und trägt der konkreten medizinischen Situation Rechnung. So zeigte Dr. Z.\_\_\_\_ auf, dass eine Fibromyalgie nicht bestehe und dass die Beschwerdeführerin durch eine eingeschränkte Funktion der Wirbelsäule limitiert sei, hingegen Lasten bis 15 kg heben oder tragen könne (leichtes bis mittelschweres Belastungsniveau), weshalb die angestammten Tätigkeiten als Serviceangestellte oder Kinderbetreuerin und Haushälterin vollumfänglich möglich seien und sie nur bei Hauspflege von Patienten beziehungsweise bei Heben von Gewichten von über 15 kg eingeschränkt sei. Ebenfalls führte sie nachvollziehbar aus, weshalb die Beschwerdeführerin in ihrer früheren Tätigkeit als Elektronik-Angestellte in der Arbeitsfähigkeit aufgrund der nicht wechselbelastenden Tätigkeit in langandauernder vorüber geneigter Körperhaltung eingeschränkt sei (vgl. vorstehend E. 4.3) und legte dar, dass sich die Ergebnisse der EFL-Testung aus dem Jahre 2002 mit ihren Erhebungen mehrheitlich deckten. Schliesslich wies sie darauf hin, dass die Beschwerdeführerin auf eine konsequente medikamentöse Schmerztherapie bis anhin verzichtet habe, womit eine wichtige Therapie-Option noch nicht ausgeschöpft worden sei. Dr. A.\_\_\_\_

konnte weder eine psychiatrische Störung erheben noch eine Arbeitsunfähigkeit attestieren und zeigte zudem auf, dass sich für das Vorliegen von Symptomen einer somatoformen Schmerzstörung keine Anhaltspunkte mehr ergäben sowie keine Akzentuierung der Persönlichkeitszüge mehr feststellbar sei (vgl. vorstehend E. 4.4). Insgesamt schlossen die Gutachter auf eine Verbesserung des psychiatrischen Zustandes (vgl. vorstehend E. 4.5).

Das Gutachten leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge ein und die vorgenommenen Schlussfolgerungen zu Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit werden ausführlich begründet. So zeigten die Gutachter in nachvollziehbarer Weise auf, dass bei der Beschwerdeführerin aufgrund der erhobenen, objektiven somatischen Befunde und der fehlenden klinisch relevanten, leistungsbeeinträchtigenden psychischen Störung nunmehr keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten vorliege.

Das Gutachten ist für die Beantwortung der Fragen umfassend und erfüllt damit entgegen der Beschwerdeführerin die praxisgemässen Kriterien (vgl. vorstehend E.

### **E. 5.3**

5

Nicht abgestellt werden kann zudem auf die

Berichte von Dr. G.\_\_\_\_ vom 18. Februar 2013 und vom 4. Juli 2012, welche neben den psychosomatischen Diagnosen eine chronische Depression diagnostizierte, ohne diese jedoch gemäss den ICD-10-Richtlinien zu codieren (vgl. vorstehend E. 4.7 f.). Deshalb und auch mangels Angabe einer Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin

in einer angepassten Tätigkeit

sind diese Berichte nicht tauglich, die Schlussfolgerungen des Gutachtens umzustossen.

Sodann ist der nach Verfügungserlass am 19. Mai 2014 von der Beschwerdeführerin eingereichte Bericht von Dr. G.\_\_\_\_, in welchem er die Diagnose einer chronischen Depression mit mittelstarker Ausprägung (ICD-10 F32.11) stellte (vgl. vorstehend E. 4.9), nicht zu berücksichtigen, da das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Entscheids in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens gegeben war und neue – den Sachverhalt verändernde – Tatsachen im Normalfall in einem neuen Verfahren geltend zu machen sind (BGE 131 V 242 E. 2.1).

### **E. 5.3.1**

Was die Beschwerdeführerin beschwerdeweise vorbringt, ist nicht geeignet, die ausschlaggebende Beweiskraft des Gutachtens Z.\_\_\_\_ / A.\_\_\_\_ in Frage zu stellen:

### **E. 5.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass seit der massgeblichen Rentenzusprache im Juli 2005 tatsächlich eine Verbesserung in den gesundheitlichen Verhältnissen und mithin auch eine Änderung in der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin eingetreten ist, weshalb die Voraussetzungen für eine Rentenrevision gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt sind. Die Beschwerdeführerin ist dem schlüssigen Gutachten Z.\_\_\_\_ / A.\_\_\_\_ zufolge in einer körperlich angepassten, leichten bis mittelschweren, unter adaptierten Arbeitsplatzbedingungen ausübenden beruflichen Tätigkeit vollständig arbeitsfähig.

### **E. 5.5**

Die Invaliditätsbemessung, welcher die Beschwerdegegnerin die genannten ärztlichen Beurteilungen (vgl. vorstehend E. 5.2) zugrunde gelegt hat, wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt und gibt nach Lage der Akten (vgl. Urk. 7/ 181 ) zu keinen Beanstandungen Anlass.

Somit ist erstellt, dass keine Invalidität im Rechtssinne mehr besteht, weshalb die Beschwerdegegnerin die der Beschwerdeführerin bisher ausgerichtete halbe Invalidenrente zu Recht aufgehoben hat. Die gegen die Verfügung vom 10. September 2012 gerichtete Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

### **E. 6**

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis

IVG sind ermessensweise auf Fr. 1'000.--

festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin

aufgelegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Matthias Horschik -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.